



Inhalt:

- 127 Kreisausschusssitzung
- 128 Kreistagssitzung
- 129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002
- 130 Übungen der Bundeswehr
- 131 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002
- 132 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) (Schulverband Gaimersheim – Hauptschule-)
- 133 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) (Schulverband Lenting)
- 134 Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 der Sparkasse Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

127 Kreisausschusssitzung

Am **Freitag, 28. Juni 2002, 08.15 Uhr**, findet im neuen Gymnasium in Beilngries, Sandstraße 27, 92339 Beilngries, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neuerlass der Fleischhygiene-Gebührensatzung
2. Grundsatzbeschluss über die Erweiterung der Altmühltal-Realschule Beilngries
3. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

128 Kreistagssitzung

Am **Freitag, 28. Juni 2002, 09.00 Uhr**, findet im neuen Gymnasium in Beilngries, Sandstraße 27, 92339 Beilngries, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neuerlass der Fleischhygiene-Gebührensatzung
2. Verschiedenes

129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002

I.

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat der Kreistag des Landkreises Eichstätt am 19. April 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.551.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.911.000 €
ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 18.273.790 €
und in den Aufwendungen mit 18.387.620 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.532.594 €
ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Kösching für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 21.647.600 €
und in den Aufwendungen mit 21.601.900 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.323.548 €
ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Altmühlklinik Kipfenberg für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 3.436.300 €
und in den Aufwendungen mit 3.834.800 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 412.260 €
ab.

(5) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.334.890 €
und in den Aufwendungen mit 1.374.700 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 €
ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen nach dem Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Eichstätt wird auf 578.400 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Kösching wird auf 685.800 € festgesetzt.

(4) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan der Altmühltalklinik Kipfenberg sind nicht vorgesehen.

(5) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen nach dem Vermögensplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.904.953 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Eichstätt wird auf 300.000 € festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Kösching wird auf 1.793.000 € festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Altmühltalklinik Kipfenberg werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 32.823.182,70 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz)

1. Aus der Steuerkraft der
 - Grundsteuer A
 - Grundsteuer B
 - Gewerbsteuer
 - Einkommensteuerbeteiligung
 - Umsatzsteuerbeteiligung
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2001 bemessen.
Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2002 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.
- (3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 290 v.H.
 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Eichstätt wird auf 1.250.000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Kösching wird auf 1.250.000 € festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Altmühltalklinik Kipfenberg wird auf 300.000 € festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Seniorenheimes Anlautertal Titting wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.05.2002, Nr. 231-1512 EI 2002 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 10. Juni 2002

gez. Dr. B i t t l , Landrat

130 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 27. Juni 2002 im Raum Landershofen, Pfünz, Walting, Pfalzpaint eine Übung durch

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagd-berechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

131 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2002 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2002

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 25.04.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.455.950,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.307.150,-- €
ab.	

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000,-- € festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des Eigenbetriebes nicht vorgesehen.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000,-- € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.05.2002, AZ: 16/941-00, EICH_2002.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 11.06.2002

gez. Dr. S c h m i d r a m s l , Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Schulverband Gaimersheim
-Hauptschule -**

132 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Gaimersheim –Hauptschule- (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Gaimersheim Hauptschule
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Gaimersheim

§ 2 Verbandsausschuss

(1) Neben der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden vom Schulverband selbst geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,-- €.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz von 10,-- € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 Buchstaben c und d wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.1996 außer Kraft.
Gaimersheim, 30.04.2002
gez. S c h e l s , Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Lenting

133 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Lenting (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Lenting

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Lenting geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro ;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Lenting vom 29.06.1996 außer Kraft.

Lenting, 06.06.2002

gez. W i t t m a n n , Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

134 Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 der Sparkasse Eichstätt

Der mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 nebst Lagebericht liegt gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 SpkO zur Einsichtnahme bei der Sparkasse Eichstätt auf.

Eichstätt, den 04. Juni 2002

SPARKASSE EICHSTÄTT

Der Vorstand

Bötsch Hollweck